



**DG(SANCO)/2013-6852- RS**

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES  
ÜBER EIN AUDIT IN EL SALVADOR**

**16. – 24. JANUAR 2013**

**BEWERTUNG DER KONTROLLEN VON RÜCKSTÄNDEN UND KONTAMINANTEN IN  
LEBENDEN TIEREN UND TIERISCHEN ERZEUGNISSEN EINSCHLIEßLICH DER KONTROLLEN  
VON TIERARZNEIMITTELN**

***HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER  
DAS OBEN GENANNTEN AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES  
ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO) 2013-6852).***

**ZUSAMMENFASSUNG**

*Der Bericht beschreibt das Ergebnis eines Audits des Lebensmittel- und Veterinäramtes (FVO), das im Rahmen des veröffentlichten Auditprogramms des Amtes zur Überwachung von Rückständen bei lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und in Drittländern vom 16. bis zum 24. Januar 2013 in El Salvador stattfand.*

*Ziel des Audits war es, die Durchführung nationaler Maßnahmen zur Untersuchung von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen auf Rückstände und Kontaminanten zu bewerten, um beurteilen zu können, ob diese Systeme ausreichend Sicherheit dafür bieten, dass die in den EU-Vorschriften festgelegten Rückstandshöchstgehalte bei den betroffenen Erzeugnissen und Tieren eingehalten werden. Da die Zulassung, der Vertrieb und die Verwendung von Tierarzneimitteln und Futtermittelzusatzstoffen Auswirkungen auf die Rückstandsüberwachung haben, wurden im Rahmen dieses Audits auch die nationalen Vorschriften über die Kontrollsysteme in diesen Bereichen bewertet. Bei dem Audit wurden die Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Behörden und anderer amtlich beauftragter Stellen, die mit der Überwachung von Rückständen und Tierarzneimitteln befasst sind, sowie die rechtlichen und administrativen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen EU-Vorschriften bewertet.*

*Das Audit ergab, dass die Struktur des Rückstandsüberwachungsplans in Bezug auf die erfassten Stoffgruppen und Anzahl der Proben der Richtlinie 96/23/EG des Rates entspricht und der Umfang der Untersuchungen allgemein weit gefasst ist. Die Wirksamkeit des Plans wird jedoch dadurch beeinträchtigt, dass ein erheblicher Anteil der Untersuchungen nicht*

*von der zuständigen Behörde festgelegt wird, sondern Untersuchungen vor der Ausfuhr bei einer kleinen Zahl von Ausfuhrunternehmen entspricht. Außerdem entspricht die Durchführung des Plans nicht den EU-Anforderungen, insbesondere aufgrund der von der zuständigen Behörde verfolgten Probenahmestrategie. Die Untersuchung von Mischhonig verringert die Chancen einer Entdeckung von Rückständen ebenso wie die überlange Aufbewahrung von Proben vor der Untersuchung, die die Möglichkeit der Entdeckung von Rückständen bestimmter Stoffe verringert (aufgrund der zeitabhängigen Instabilität der Analyten).*

*Die von der zuständigen Behörde verfolgte Strategie für die Weiterverfolgung nichtkonformer Ergebnisse unterscheidet sich erheblich von dem in der EU verwendeten Ansatz. Die Tatsache, dass Untersuchungen von der Verfügbarkeit der finanziellen Mittel abhängen, dass die zuständigen Behörden keine rechtlichen Befugnisse haben, Maßnahmen bzw. Sanktionen auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe zu verhängen, die mangelnde Zusammenarbeit der zuständigen Dienststellen untereinander und die Verdünnung nichtkonformer Chargen tragen alle dazu bei, die Wirksamkeit des Kontrollsystems auszuhebeln.*

*In den nationalen Laboratorien existieren zwar mehrere Elemente eines Qualitätskontrollsystems, jedoch fehlen Validierungs- und Akkreditierungsmethoden und bestehen verschiedene Mängel der Analyseleistung; dadurch wird das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Ergebnisse beeinträchtigt. Der größte Teil der im Rahmen des Rückstandsüberwachungsplans gemeldeten Ergebnisse stammt jedoch von einem akkreditierten privaten Labor in der EU; so kann die zuständige Behörde, obwohl dies nicht wirklich als amtliche Untersuchung betrachtet werden kann, aufgrund der verfügbaren Leistungsangaben auf die Zuverlässigkeit dieser speziellen Analyseergebnisse vertrauen.*

*Der bestehende Regelungsrahmen für Tierarzneimittel und die Tatsache, dass die Verbote der Verwendung bestimmter Stoffe in zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tieren in El Salvador im Großen und Ganzen denen in der EU entsprechen, verringert die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Rückständen pharmakologisch wirksamer Stoffe in Honig. Die Garantien bezüglich des Rückstandsstatus von Honig, der in die EU exportiert werden darf, wird allerdings trotz der Bemühungen zur Sensibilisierung der Imker bezüglich der Verwendung von Tierarzneimitteln, die Rückstände in Honig verursachen, durch die weitgehende Verfügbarkeit und Verwendung nicht zugelassener Produkte zur Behandlung von Honigbienen und den Mangel an ordnungsgemäßer Überwachung und Durchsetzung durch die zuständigen Behörden beeinträchtigt.*

*In dem Bericht erhalten die zuständigen Behörden El Salvadors Empfehlungen, wie die festgestellten Probleme gelöst und die bestehenden Durchführungs- und Kontrollmaßnahmen verbessert werden können.*

## **Empfehlungen**

Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Berichts Einzelheiten über die als Reaktion auf die untenstehenden Empfehlungen ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen vorzulegen („Maßnahmenplan“) und anzugeben, wann diese abgeschlossen sein werden.

Nr.	Empfehlung
1.	Es sollte sichergestellt werden, dass die in dem den Kommissionsdienststellen vorgelegten Rückstandsüberwachungsplan enthaltenen Angaben korrekt sind, damit Garantien geboten werden, die den Anforderungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 96/23/EG des Rates mindestens gleichwertig sind.
2.	Es sollt sichergestellt werden, dass die Probenahmestrategie im Rahmen des Rückstandsüberwachungsplans Garantien bietet, die den Anforderungen gemäß Nummer 1.1 des Anhangs der Entscheidung 98/179/EG der Kommission mindestens gleichwertig sind
3.	Es sollte sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden immer eine wirksame Weiterverfolgung nichtkonformer Ergebnisse vornehmen, so dass Garantien geboten werden, die den einschlägigen Anforderungen gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates (Artikel 12, 13, 16-18, 23, 27 und 28) mindestens gleichwertig sind.
4.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Maßnahmen, die getroffen werden, um eine Konformität von Export-Chargen mit den EU-Rechtsvorschriften zu erreichen, ausdrücklich keine Verdünnung umfassen, wie in Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und in den Codex-Alimentarius-Leitlinien CAC/GL 71-2009 vorgeschrieben.
5.	Es sollte sichergestellt werden, dass die im Rahmen des Rückstandsüberwachungsplans verwendeten Analysemethoden validiert sind und ihr Standard mindestens Artikel 3 der Entscheidung 2002/657/EG der Kommission entspricht, und dass sie akkreditiert sind, so dass Garantien geboten werden, die den Anforderungen gemäß Nummer 1.2 des Anhangs der Entscheidung 98/179/EG der Kommission mindestens gleichwertig sind.
6.	Es sollte sichergestellt werden, dass der Vertrieb und die Verwendung von Tierarzneimitteln über die gesamte Vertriebskette hinweg kontrolliert werden – auch in landwirtschaftlichen Betrieben –, damit der Rückstandsüberwachungsplan Garantien bietet, die den in der Richtlinie 96/23/EG des Rates, insbesondere den in Artikel 7 erster Gedankenstich vorgesehenen, mindestens gleichwertig sind.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

[http://ec.europa.eu/food/fvo/rep\\_details\\_en.cfm?rep\\_inspection\\_ref=2013-6852](http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2013-6852)